

# RS OGH 1992/2/18 5Ob69/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1992

## Norm

ABGB §833 D2

WEG §3

## Rechtssatz

Die Rechtskraft der Entscheidung im Nutzwertfestsetzungsverfahren hindert nicht die sachliche Entscheidung im Benützensregelungsverfahren. Eine Bindungswirkung der Entscheidung im Nutzwertfestsetzungsverfahren bestünde im Verfahren zur Benützensregelung dann, wenn die Entscheidung des erstgenannten Verfahrens über eine Vorfrage des zweitgenannten Verfahrens rechtskräftig abgesprochen hätte. Eine solche Bindung besteht aber nicht, weil die der Rechtskraft fähige Entscheidung im Vorverfahren, nämlich die Festsetzung der Nutzwerte, für sich genommen keine Vorfrage im Benützensregelungsverfahren ist. Es besteht lediglich ein gewisser Sinnzusammenhang.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 69/91  
Entscheidungstext OGH 18.02.1992 5 Ob 69/91  
Veröff: WoBl 1992,158 ( Call )

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013610

## Dokumentnummer

JJR\_19920218\_OGH0002\_0050OB00069\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)